

**Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Tätigkeit als Honorarkraft
der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster
in der Fassung vom 01. September 2008**

**§ 1
Tätigkeit**

Die Honorarkraft wird aufgrund eines Vertrages als freier Mitarbeiter/ als freie Mitarbeiterin der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster (KVHS) des Landkreises tätig und führt als Dozent den jeweils vereinbarten Kurs durch.

Die Honorarkraft verpflichtet sich, die von ihr geschuldete Tätigkeit persönlich zu erbringen und die Leistung in eigener Verantwortung auszuführen.

**§ 2
Weisungsungebundenheit; Informationsrecht und -pflicht**

Die Honorarkraft unterliegt bei der Durchführung der von ihr übernommenen Tätigkeit keinen Weisungen des Landkreises. Die Honorarkraft übt die von ihr übernommene Tätigkeit im Rahmen des jeweiligen Zeitplanes und nach den fachlichen Vorgaben des Landkreises aus, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Die Leiterin der KVHS sowie der jeweilige Regionalstellenleiter können sich nach Bedarf über den jeweiligen Kursstand und Kursverlauf informieren.

Beide Vereinbarungsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich über bei der Vertragsdurchführung auftretende Abwicklungsschwierigkeiten oder vorhersehbare Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten.

**§ 3
Vergütung**

Die Honorarkraft erhält für ihre erbrachte Tätigkeit ein Stundenhonorar sowie eine Fahrtkostenerstattung entsprechend der geltenden Honorarordnung.

Das Honorar wird nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gezahlt.

Das Honorar wird einen Monat nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeit fällig. Hierzu hat die Honorarkraft einen Nachweis über den geleisteten Unterricht durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht/Anwesenheitsliste) gegenüber dem Landkreis zu erbringen und die geleisteten Stunden dem Landkreis dementsprechend, unter Angabe ihrer Kontoverbindung, in Rechnung zu stellen. Nach Vereinbarung mit der Leiterin der KVHS können Abschlagszahlungen auf das zu leistende Honorar erfolgen.

Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche der Honorarkraft gegen den Landkreis aus diesem Vertragsverhältnis für die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit erfüllt. In der Vergütung ist eine etwa anfallende Umsatzsteuer enthalten.

Die Besteuerung der Vergütung sowie die Abführung eventueller Beiträge zur Sozialversicherung obliegen der Honorarkraft. Die Honorarkraft ist für die Einhaltung aller aus diesem Vertrag für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

§ 4

Krankheit, Urlaub, sonstige Arbeitsverhinderung

Der Honorarkraft steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn sie infolge von Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung an der ihr obliegenden Leistungserbringung verhindert ist. Die Honorarkraft hat keinen Anspruch auf Urlaub.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Honorarkraft verpflichtet sich, über die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch über die Kursdauer hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Haftung

Die Honorarkraft haftet dem Landkreis für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit durch ihr schuldhaftes Verhalten entstehen. Die Haftung betrifft sowohl Ansprüche des Landkreises gegen die Honorarkraft als auch Ansprüche Dritter, die gegen den Landkreis aufgrund der Tätigkeit der Honorarkraft gerichtet werden. Die Honorarkraft stellt den Landkreis von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis frei.

Die Honorarkraft bestätigt durch Unterschrift den Empfang der zur Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Schlüssel und verpflichtet sich, deren sichere Aufbewahrung zu gewährleisten und sie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Regionalstellenleiter unverzüglich zu melden. Die Honorarkraft haftet für den Ersatz des verlorengegangenen Schlüssels. Sind zur Wiederherstellung der Sicherheit in den betreffenden Räumen bzw. im Gebäude kostenaufwändige Maßnahmen (Ersatz bzw. Austausch der Schließanlage) erforderlich, oder entsteht dem Landkreis infolge des Schlüsselverlustes ein Schaden in anderer Art und Weise, so ist die Honorarkraft ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7

Kündigung, Vertragsbeendigung

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vor Kursende kann im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden, wenn dadurch die Durchführung der Maßnahme insgesamt nicht gefährdet wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der Landkreis kann den Vertrag mit der Honorarkraft insbesondere außerordentlich kündigen,

- wenn die Honorarkraft ihren Auftrag offensichtlich mangelhaft ausführt,
- das Verhalten der Honorarkraft dem Ansehen des Landkreises schadet,
- wenn durch die Tätigkeit der Honorarkraft dem Landkreis ein nicht unerheblicher Schaden in anderer Art und Weise zu entstehen droht,
- wenn die Honorarkraft wiederholt gegen geltendes Recht verstößt oder wenn sie ihre Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Sonstige Pflichten

Die Honorarkraft bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages gleichzeitig, dass sie von der Honorar- und der Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung, welche in der jeweiligen Regionalstelle einzusehen sind, Kenntnis genommen hat, und dass sie die für sie im Rahmen ihrer freien Mitarbeiter-Tätigkeit geltenden Verpflichtungen beachtet.

§ 9 Arbeitsrechtliche Schutzvorschriften

Aus dem Vertrag mit der Honorarkraft ergibt sich kein Arbeitsverhältnis. Die Partner haben von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst keinen Gebrauch gemacht. Die Partner beabsichtigen mit dem Vertrag keine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften. Ziel ist es, der Honorarkraft die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung ihrer Arbeitskraft zu belassen. Die Partner beabsichtigen nicht, eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit zu begründen.

§ 10 Sonstiges

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Hauptsitz der KVHS Elbe-Elster zuständige örtliche Gericht.

Andrea Hähnlein
Leiterin der KVHS

Herzberg, den 1. Oktober 2012